

Wann entfällt die Testpflicht bei 2Gplus?

Stand: 14. Januar 2022

1. Fallgruppe: Geimpft oder genesen und geimpft

2Gplus bedeutet, dass Personen, die geimpft oder genesen sind, noch zusätzlich einen Testnachweis benötigen. Auf den Testnachweis kann verzichtet werden, wenn die Personen vollständig gegen SARS-CoV-2 immunisiert sind. Diese Voraussetzungen sind unter anderem dann erfüllt, wenn eine Person vollständig gemäß den geltenden Empfehlungen* geimpft wurde oder sie zweimal geimpft und genesen ist. Wann dies der Fall ist, kann der Tabelle entnommen werden:

	Nachweis erforderlich für		
vollständig Geimpfte	erste Impfung	zweite Impfung	Auffrischungsimpfung
Personen, die geimpft sind und mit SARS-CoV-2 infiziert waren	erste Impfung	zweite Impfung	Genesung**
	erste Impfung	Genesung	zweite Impfung
	Genesung	erste Impfung	zweite Impfung

Die Impfung muss mit einem zugelassenen Impfstoff erfolgt sein.

*) siehe <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html#a-11177>

***) gilt zeitlich unbegrenzt

2. Fallgruppe: Kinder und Jugendliche

	Impfnachweis	Genesenennachweis (nur wenn eine SARS-CoV-2 -Infektion vorlag)	Testnachweis
Kinder unter sechs Jahren oder noch nicht schulpflichtig	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Kinder und Jugendliche zwischen sechs und sechzehn Jahren	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich, wenn eine Testpflicht in der Schule besteht
Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren	erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich, wenn eine Testpflicht in der Schule besteht

3. Fallgruppe: zweimal geimpfte Personen

Für zweimal geimpfte Personen entfällt die Testpflicht für einen begrenzten Zeitraum, der 14 Tage nach der zweiten Impfung beginnt und drei Monate nach der zweiten Impfung endet.

4. Fallgruppe: Personen ohne Impfempfehlung

Personen, für die keine Impfempfehlung besteht, ersetzen den Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis. Dies gilt auch für 2Gplus.